

Spaziergänger dadurch auf das Aeußerste belästigt werden. Durch mehrfach hierüber angebrachte Beschwerden sieht sich daher die K. Polizeidirection veranlaßt, das Befahren des erwähnten Dammweges von der Lessingstraße ab bis an die große Wirthschaft mit Kinderwagen aller Art unter dem Bemerken zu verbieten, daß Zuwiderhandlungen mit einer Geldstrafe von 20 Mgr. und nach Befinden höherer Strafe werden geahndet werden. Bef. v. 10. Mai 1870.

15) Nachdem neuerdings mehrfach die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß die Fußbahnen der Blasewitzerstraße mit Karren, Handwagen, Hundegeschirren und dergleichen Fuhrwerk trotz des bestehenden Verbotes häufig befahren werden, so wird dieses Verbot, insoweit sich solches auf den zur Stadt Dresden gehörigen Tract der Blasewitzerstraße erstreckt, mit dem Bemerken hiermit in Erinnerung gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen dasselbe un-nach-sichtlich mit Geldstrafe bis zu fünf Thln. oder verhältnißmäßiger Haftstrafe geahndet werden, auch die Stadtgendarmarie zu besonderer Aufsichtsführung in vorgedachter Richtung mit Weisung versehen worden ist. Bef. v. 19. Nov. 1870.

16) Vorschriften hinsichtlich des Viehtransports innerhalb des hiesigen Stadtbezirks.

1. Bei jedem solchen Transporte ist der Weg durch die Stadt soviel als möglich zu vermeiden, vielmehr um dieselbe zu nehmen.

2. Der Viehtransport von Altstadt nach Neustadt oder umgekehrt ist nur auf der Marienbrücke gestattet.

3. Beim Transport des Viehes zwischen der Marienbrücke und dem an der Königsbrücker Straße gelegenen Gasthose zum Schönbrunnen — auch Kammerdieners genannt — ist die Leipziger Straße, die Antonstraße bis zu der hinter den Gebäuden des Schlesi-schen Bahnhof's hin-führenden Maschinenhausstraße, sodann letztere selbst, ferner die Hellerstraße, der von letzterer längs des Schlesi-schen Bahnhof's nach der Löb-nitzstraße bis zur Königsbrückerstraße führende Weg, die Löb-nitzstraße bis zur Königsbrücker Straße und der zwischen der Aus-mündung der Löb-nitzstraße auf die Königsbrücker-Straße und dem obgedachten Gasthose gelegene Theil der letzteren innezuhalten.

4. Das zum Schlachten bestimmte Rindvieh ist, wenn es einzeln geführt wird, nicht aber mehrere Stücke an einander gekoppelt sind, während des Transportes innerhalb des Stadtbezirks mittelst am Kopfe, Leibe und an den Füßen angelegter Stricke dergestalt zu fesseln, daß es nicht entspringen oder Schaden anrichten kann, auch durch zwei tüchtige Leute begleitet zu lassen.

5. Ebenso ist beim Transport des kleinen Viehes, namentlich der Kälber, mit gebührender Vorsicht zu verfahren und dasselbe in der Regel lediglich mittelst Fuhrwerks zu transportiren, im Fuhrwerk aber nicht über einander zu legen, und nicht anders als mit Strohseilen auf einer Strohunterlage von mindestens einer Hand Höhe zu binden. Das Treiben des kleinen Viehes mit Hunden ist schlechterdings untersagt.

6. Auch das Treiben der Schweine in den Straßen ist ohne Erlaubniß für besondere Fälle durchaus verboten, vielmehr deren Transport innerhalb des

Stadtbezirks ebenfalls lediglich mittelst Fuhrwerks zu bewerkstelligen.

7. Was endlich das Abladen des kleinen Schlachtviehes anlangt, so ist hierbei am hintern Theile des Transportwagens ein entsprechend breites Bret bis zum Boden schief anzulegen und sind auf diesem die Thiere aus dem Wagen herunter zu schaffen.

Das Uebertreten dieser Vorschriften wird, abgesehen von der nach Befinden eintretenden Verbindlichkeit zum Schadenersatz, bis mit 20 Thln. Geldstrafe oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet. Bef. vom 4. Octbr. 1860 und 28. Mai 1868. (In Gemeinschaft mit dem Stadtrath.)

17) Sogenannte papierne Drachen innerhalb der Stadt und Vorstädte aufsteigen zu lassen, ist verboten. Bef. v. 7. Sept. 1854.

18) Trottoirs, Taggerinne und Promenaden dürfen nicht durch das sogenannte Schindern und Gleyschen der Kinder für die Passanten, namentlich zur Abendzeit, gefährlich gemacht werden. Eltern, Lehrer und Vormünder werden aufgefordert, dahin zu wirken, daß diese Unsitte abgestellt werde.

Den Hauswirthen wird gleichzeitig bei Vermeidung ernstestem Einsehens zur Pflicht gemacht, derartige glatte Stellen auf den Trottoirs zc. durch gehöriges Aufhacken und Bestreuen mit Sand ungefährlich zu machen. Bef. v. 18. Febr. 1855 und 4. Febr. 1865. (In Gemeinschaft mit dem Stadtrath.)

19) Das Laufen der Kinder auf Stelzen, nicht minder das gegenseitige Zuwerfen von Bällen, Reifenschlagen, insbesondere aber auch das Treiben der Kreisel auf den Trottoirs und in den am meisten besuchten Promenaden hiesiger Stadt hat namentlich in neuerer Zeit derart überhand genommen, daß hierdurch die Passage für die Fußgänger theilweise nicht unwesentlich gestört wird.

Um derartigen Ausschreitungen zu steuern, erachtet die Polizei-Direction für nöthig, in Zukunft das Stelzenlaufen, das gegenseitige Zuwerfen von Bällen, Reifenschlagen, sowie das Treiben der Kreisel und andere dergl. Spiele auf den Trottoirs und in den Promenaden zu verbieten und etwaige Zuwiderhandlungen mit aller Strenge zu ahnden.

Gleichzeitig werden die Eltern, Vormünder und überhaupt Solche, denen Kinder zur Pflege überwiesen sind, veranlaßt, ihre Kinder und Pflegebefohlenen hiervon zu unterrichten und vor Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot allen Ernstes zu warnen. Bef. v. 14. Mai 1863. (Erneuert am 30. März 1867.)

20) Das Verhalten der Schuljugend, sowohl auf den Schulwegen, als auch auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Promenaden während der schulfreien Zeit ist wiederholt Gegenstand der Klage über allerschreiendsten Ausschreitungen und rücksichtsloses Verhalten der Kinder gegen Anwohner und Vorübergehende geworden. Wiederholte polizeiliche Erörterungen solcher Vorgänge haben dargethan, theils daß das Treiben der zusammengeschaarten Knaben — denn gegen diese vorzugsweise richten sich die Beschwerden — die Schranken nicht nur gestatteter Spiel- und Körperbewegungen im Freien, sondern auch eines der Jugend nachzusehenden Austummelns öfters durchbricht, theils, daß dem einschreitenden Executivper-